

BGer 8C_519/2007 vom 10. September 2008

Bundesgericht, 2008-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_519_2007

FR: TF 8C_519/2007 du 10 septembre 2008

IT: TF 8C_519/2007 del 10 settembre 2008

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Invaliditätsbegriff (Art. 8 ATSG), zum Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 IVG) sowie zur Ermittlung des Invaliditätsgrades bei Erwerbstätigen nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG) zutreffend dargelegt. Richtig sind auch die Ausführungen über die Aufgabe des Arztes oder der Ärztin im Rahmen der Invaliditätsbemessung (BGE 125 V 256 E. 4 S. 261) sowie über den Beweiswert und die Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352). Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin ermittelte einen Invaliditätsgrad von 30 %, wobei sie sowohl für das Valideneinkommen als auch für das Invalideneinkommen auf identische hypothetische statistische Werte abstellte und beim Invalideneinkommen die im MEDAS-Gutachten vom 24. Oktober 2003 genannte Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit von 30 % berücksichtigte.

Das kantonale Gericht hat unter Hinweis auf die rechtskräftige Abweisung eines Rentenanspruchs mit der Verfügung vom 18. Juni 1996 lediglich geprüft, ob sich in medizinischer oder erwerblicher Hinsicht seit diesem Zeitpunkt eine wesentliche Veränderung ergeben habe. Unter Hinweis auf BGE 130 V 71 führt die Vorinstanz aus, bei einer Neuanschuldung kämen die Regeln zur Rentenrevision analog zur Anwendung. Gemäss ihren Sachverhaltsfeststellungen hätten sich keine massgeblichen Änderungen ergeben, weshalb die Beschwerde abgewiesen wurde, ohne den Invaliditätsgrad und die diesem zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente wie insbesondere das Valideneinkommen, die Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit oder das zumutbare Invalideneinkommen zu überprüfen.

E. 3.2

In dem von der Vorinstanz als Entscheidungsgrundlage herangezogenen Urteil (BGE 130 V 71) geht es um die Frage, ob die IV-Stelle auf eine Neuanmeldung eines Versicherten einzutreten habe. Die Analogie zwischen Rentenrevisions- und Neuanmeldungsverfahren bezieht sich auf die für die Glaubhaftmachung einer anspruchsbeeinflussenden Tatsachenänderung massgebenden zeitlichen Vergleichsbasen. Die Diskussion dreht sich dabei um die Frage, ob als Vergleichsbasis die ursprüngliche Abweisungsverfügung gelte, oder ob auf seitherige Abweisungen von Neuanmeldungen abzustellen sei (BGE 130 V 71 E. 3 S. 73 ff.). Dieses Problem stellt sich hier nicht.

In BGE 133 V 108 hat das Bundesgericht festgestellt, dass es sich bei der Neuanmeldung und der Rentenrevision zwar nicht um identische, wohl aber insofern um ähnliche Rechtsinstitute handelt, als beide auf eine erneute Prüfung eines Leistungsanspruchs aufgrund veränderter Verhältnisse zielen (E. 5.2 S. 111). Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet dabei aber lediglich eine rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114). Liegt keine entsprechende Verfügung vor, fehlt es an einem Vergleichsobjekt.

E. 4

Mit der rechtskräftigen Verfügung vom 18. Juni 1996 wurde das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin zwar abgewiesen. Hingegen beruht diese Abweisung nicht auf einer umfassenden materiellen Prüfung. Insbesondere fehlt es an einem Einkommensvergleich. Der Invaliditätsgrad wurde nicht ermittelt. Begründet wurde die Abweisung damit, dass sich die Versicherte mit ihrem Leiden auseinandersetzen und therapeutische Anstrengungen unternehmen solle, um die Erwerbsfähigkeit zu verbessern. Welche konkreten Anstrengungen damit gemeint waren, ist der Verfügung nicht zu entnehmen. Da erstmals in der streitgegenständlichen Verfügung vom 15. November 2005 ein Invaliditätsgrad ermittelt worden war, können die revisionsrechtlichen Regeln nicht für deren Beurteilung herangezogen werden. Es gibt nichts, womit der heutige Gesundheitszustand und der ermittelte Invaliditätsgrad verglichen werden kann. Die Vorinstanz durfte sich daher in ihrem Entscheid nicht darauf beschränken zu prüfen, ob veränderte Verhältnisse vorliegen. Der Entscheid ist daher rechtsfehlerhaft.

E. 5

Damit ist der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben und die Sache an das kantonale Gericht zurückzuweisen, damit dieses den angefochtenen Einspracheentscheid umfassend prüfe. Das kantonale Gericht wird festzustellen haben, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin in welchem zeitlichen und prozentualen Umfang zumutbar sind, wie hoch das Validen- und das Invalideneinkommen ist und ob der Invaliditätsgrad von der IV-Stelle richtig ermittelt wurde.

Das kantonale Gericht wird überdies erneut über die Verfahrenskosten zu befinden haben, weshalb sich zur Zeit ein Entscheid über die unentgeltliche Verbeiständung im kantonalen Verfahren erübrigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.